

Hygieneplan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 – Pandemie am Orchesterzentrum|NRW

Grundlage ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 15.6.20 gültigen Fassung, die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2.6.20 sowie die Coroneinreiseverordnung vom 21.6.20. Der Hygieneplan gilt ab dem 15.6.2020 und bis 1.7.2020.

Vorwort

Die gegenwärtige Corona-Pandemie stellt das Orchesterzentrum|NRW (OZM) vor große Herausforderungen. Auf der einen Seite gilt es, die gesundheitlichen Risiken aller Studierenden, Dozent*innen und Mitarbeitenden zu minimieren und den behördlichen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen, auf der anderen Seite ist eine Wiederaufnahme des Lehr- und Prüfbetriebs zu realisieren.

Hierzu werden für verschiedene Raumtypen und Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen und daraus geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet. Ziel der Maßnahmen ist es, den rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen und dadurch die Weiterverbreitung des Coronavirus infolge einer Ansteckung in Räumen des OZM zu verringern. Hierbei wird folgende Grundregel befolgt: Der Gesundheitsschutz ist wichtiger als Belange von Lehre, Forschung und Kunst.

Ohne diese Grundregel einschränken zu wollen, ist dieser Hygieneplan jedoch lediglich als kurzfristiger Weg zu verstehen, unter den Pandemie-Einschränkungen die Ausbildung der Studierenden im Master Orchesterspiel so gut als möglich fortzusetzen. Das am OZM angebotene Studienfach qualifiziert junge Musiker*innen für die musikalische Begegnung, d.h. mit anderen Musiker*innen in Ensembles, aber auch mit im Raum anwesenden Zuhörer*innen. Es ist übergangsweise durchaus möglich, durch Musizieren in kleinen Ensembles und vor kleinen Zuhörergruppen die Studierenden in ihrer Ausbildung voranzubringen. Ein großer Teil des Orchesterrepertoires und maßgebliche Auführungssituationen, die im Orchesteralltag künstlerisch und mental eine maßgebliche Rolle spielen, können unter den geltenden Einschränkungen jedoch nicht erfahren und mit den Studierenden somit nicht trainiert werden. Somit ist dieser Hygieneplan nicht als möglicher Weg zu werten,

Studieninhalte auch außerhalb der aktuellen Krise zukünftig zu kürzen oder einzuschränken. Deutschland verfügt über eine einzigartige Orchesterlandschaft, mit der es das Kulturleben weltweit geprägt hat und prägt. Wenn die Ausbildung für Orchestermusiker*innen auch nach der Pandemie-Situation beschnitten bleibt, wird der Nachwuchs für unser gemeinsames kulturelles Erbe und somit dessen Bewahrung gefährdet.

Rechtliche Situation

Seit dem 19. März 2020 hat das OZM aufgrund der behördlichen Anordnungen den Hochschulbetrieb weitestgehend eingestellt. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 2. Juni 2020 erlaubt weiterhin – zunächst bis zum 15. Juni 2020 – die eingeschränkte Wiederaufnahme des sog. Lehr- und Prüfbetriebs an Hochschulen. Es ist damit zu rechnen, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung weiterhin gelten werden. Der vorliegende Hygieneplan wird bei sich ändernder rechtlicher Situation entsprechend angepasst.

Hygieneplan

Die Allgemeinverfügung trifft unterschiedliche Anordnungen für mündliche und schriftliche Hochschulprüfungen, für Lehr- und Praxisveranstaltungen, für Hochschulbibliotheken und Archive sowie für den Hochschulsport und enthält sonstige organisatorische Vorgaben. Der Hygieneplan mit allgemeinen und speziellen Regelungen ist entsprechend dieser Kategorien aufgestellt, definiert also Bedingungen für die Raumnutzung und Bedingungen für „Tätigkeiten“ wie Prüfungen, Unterricht, Büroarbeit. Darüber hinaus wurde er um Regelungen ergänzt, um auch öffentliche Veranstaltungen im OZM mit Publikum wieder so zu ermöglichen, dass die Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung mit dem Corona-Virus so gering wie möglich gehalten wird. Dabei werden bewusst (noch) nicht alle Möglichkeiten, die die jüngste CoronaSchVO bietet, ausgereizt, um den Besucher*innen ein entspanntes und bedenkenloses Konzerterlebnis zu ermöglichen. Auch bei sorgfältiger Einhaltung sämtlicher Regeln besteht jedoch keine Garantie, dass eine Ansteckung völlig ausgeschlossen werden kann.

A. Hygieneplan – Allgemeine Regeln für den nicht öffentlichen Lehr- und Prüfungsbetrieb

Spezielle und ergänzende Hygiene-Regelungen für einzelne Bereiche und einzelne Nutzungen siehe unten unter B.

I. Einreise, Symptome & Kontakt

Wenn alle unten stehenden Fragen mit „**Nein**“ beantwortet werden können, müssen keine weiteren Abklärungen erfolgen. Anderenfalls schildern Sie den Sachverhalt ausführlich (Zuständige unter 3.), damit **über Ihren Zutritt entschieden** werden kann.

In den letzten 14 Tagen...	Ja	Nein
...bin ich aus einem Risikogebiet innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist.		
...hatte ich Kontakt mit einer Person, die aus einem Risikogebiet innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.		
...hatte ich Symptome – insbes. Husten, andere Atemwegssymptome oder Fieber –, die von einem Arzt nicht abgeklärt wurden und auf das Virus SARS-CoV-2 zurückzuführen sein könnten.		
...hatte ich Kontakt zu einer Person, die Symptome aufwies, die von einem Arzt nicht abgeklärt wurden und auf das Virus SARS-CoV-2 zurückzuführen sein könnten.		

II. Schutzmaßnahmen am OZM

1. Zutritt/Verlassen der Gebäude

- Sie füllen diesen Bogen aus, fotografieren ihn und senden ihn per E-Mail an info@orchesterzentrum.de.
- Auf Grundlage Ihrer Angaben prüft das OZM, ob Sie das Gebäude betreten dürfen und schaltet Ihnen ggf. den Transponder frei. Sie werden benachrichtigt, ob das erfolgt ist.
- Sofern Sie das Gebäude betreten dürfen und im OZM üben möchten, nehmen Sie vor dem Tag der Nutzung eine Online-Reservierung für einen Überraum vor. Sofern Sie über keine Reservierung verfügen, dürfen Sie das Gebäude zum Üben nicht betreten.
- Vor dem Eintreten legen Sie einen textilen Mund-Nase-Schutz oder eine Schutzmaske an.
- Sie betreten das jeweilige Gebäude (wie sonst auch) über einen der beiden Eingänge an der Straße Helle.
- Alle anderen Türen, außer Fluchttüren im Notfall, bleiben immer geschlossen.
- Hereinlassen anderer Personen ist nicht gestattet, da Sie nicht wissen, ob diese zutrittsberechtigt sind.
- Nach dem Eintreten benutzen Sie sofort den Desinfektionsmittelspender, der sich im Bereich der Eingänge befindet. Ohne Mund-Nasen-Schutz und Desinfektion ist der Zutritt verboten.
- „Dritte Personen“ wie z.B. Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen erhalten nur bei rechtzeitiger schriftlicher Voranmeldung und bei Unterschrift dieses Bogens Zutritt zum Haus. Herr Feldkamp (Haus- und Veranstaltungstechnik) stellt die enge Begleitung sicher.

2. Verhalten im Gebäude

- Die bereits bekannten Hygienemaßnahmen halten Sie weiter ein. Dazu gehört das Husten/Niesen in die Armbeuge, das regelmäßige Händewaschen/Desinfizieren der Hände. Vermeiden Sie es unbedingt, mit ungewaschenen bzw. nicht desinfizierten Händen in Ihr Gesicht zu gelangen.
- Zur Reinigung der Hände stehen in den Sanitärräumen Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Wo Händewaschen nicht möglich ist, benutzen Sie die im Gebäude angebrachten Desinfektionsmittelspender. Sie finden jeweils einen unmittelbar bei den Eingängen zum Gebäude und einen weiteren bei den Sanitärräumen im 1. OG.
- Sie halten zu jeder Person, die Sie in den Gebäuden antreffen, immer einen Mindestabstand von 1,5 m ein.
- Es besteht die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, außer wenn Sie in Ihrem Arbeitsbereich allein sind oder sofern dieser Hygieneplan nichts anderes regelt. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei der nicht öffentlichen Lehre von allen Anwesenden zu tragen, die nicht spielen oder singen. Während der Lüftungspausen ist der Mund-Nasen-Schutz von

allen Anwesenden zu tragen.

- Lüften Sie regelmäßig und ausgiebig. Dies fördert die Luftqualität und reduziert die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandenen erregerehaltigen Tröpfchen. Achten Sie unbedingt darauf, dass keine Personen von außen durch die geöffneten Fenster hereinkommen können!
- Besprechungen, Sitzungen o.ä. mit mehr als 2 Personen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unvermeidbar sind und der Sitzungszweck nicht anders erreicht werden kann. Alle aufgeführten Maßnahmen sind dann vollständig einzuhalten!
- Die Mitarbeiter*innen des OZM sind angewiesen, sich in den Pausen nicht zu Gruppen zusammenzufinden.
- Der Personenaufzug wird jeweils nur von einer Person benutzt.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Sollten sich bei Ihnen während Ihres Aufenthaltes in den Räumen des OZM Symptome wie Fieber, Husten oder Atemnot zeigen, melden Sie dies unverzüglich im Sekretariat bei Frau Jonschker unter info@orchesterzentrum.de oder 0231_725 168_0. Von dort wird das weitere Vorgehen mit Ihnen abgestimmt. Zur Abklärung des Verdachts einer Infektion mit dem Coronavirus sollten Sie sich dann **zunächst telefonisch** an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sie bleiben zu Hause, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung erfolgt ist. Bestätigt sich eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, haben Sie dem OZM|NRW die Personen mitzuteilen, mit denen Sie während Ihres Aufenthalts im OZM|NRW – auch mittelbar – in Kontakt gekommen sind.

4. Besonders gefährdete Personen

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Deshalb ist bei OZM-Angehörigen mit diesen Vorerkrankungen ein besonderer Schutz erforderlich.

Diese Personen sollten aus Gründen der Fürsorge nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, keine Präsenzlehre geben und nicht in den Räumen des OZM arbeiten.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Person gegenüber dem Dienstvorgesetzten (Kanzler, Verwaltungsdirektorin) oder, bei Studierenden gegenüber dem Künstlerischen Leiter. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben. Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Wenn Sie aufgrund von Vorerkrankungen zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, siehe hierzu ergänzend zur obigen Aufzählung auch die FAQ auf unserer Webseite, können Sie eine Beratung des Betriebsärztlichen Dienstes zu den Sicherheitsmaßnahmen an Ihrem Arbeitsplatz in Anspruch nehmen.

Kontaktdaten: Fa. ACCEDO, Dr. Wolfgang Braun, email: dr.braun@accedo-gmbh.de.

Wer einer Risikogruppe angehört, kann dies der*dem Dienstvorgesetzten mitteilen. Eine Beschäftigung vor Ort findet dann nicht statt, die Möglichkeiten von digitaler Lehre (distance learning) für Lehrende bzw. mobiler Arbeit für die Mitarbeitenden der Verwaltung werden weiter genutzt.

Dozent*innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollten unabhängig von Vorerkrankungen keinen Präsenzunterricht geben. Wollen Dozent*innen dieser Altersgruppe freiwillig Präsenzunterricht geben, ist dies möglich. Eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Künstlerischen Leiter ist erforderlich.

Bitte gehen Sie verantwortungsvoll mit der Situation um! Sollten durch Studierende die genannten Hygiene-Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, die Nutzung des Transponders oder von Überäumen missbräuchlich erfolgen, behält sich die Leitung und Verwaltung des OZM vor, Studierenden den Zutritt zum OZM zu verwehren.

B. Hygieneplan – Regelungen für einzelne Bereiche / spezielle Nutzungen für den nicht öffentlichen Lehr- und Prüfungsbetrieb

Eingangsbereiche & Eintritt in das Gebäude

Alle Personen, die das Gebäude durch die Seiteneingänge (Straße Helle) betreten, werden angehalten, nicht automatisch öffnende Türen möglichst mit dem Ellenbogen aufzudrücken und sich an den Desinfizier-Stationen die Hände zu desinfizieren. Die Kontaktflächen an der Tür werden regelmäßig gereinigt.

Bildet sich eine Warteschlange, ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.

Toiletten

Die Toilettenbereiche sind nur noch einzeln zu betreten (Abstandsregel). Es werden ausschließlich Papiertücher verwendet. Eine Anleitung zum Händewaschen ist ausgehängt. Die Nutzer*innen werden angewiesen, den Wasserhahn nach dem Händewaschen möglichst mit einem Papiertuch zuzudrehen. Die Toiletten und die dortigen Kontaktflächen werden täglich gereinigt.

Küche

Die Küche darf nur noch einzeln betreten werden. Es werden keine Stoffhandtücher oder Geschirrtücher, sondern Papiertücher genutzt. Die Nutzung individueller Handtücher ist möglich, sofern diese nicht in der Küche verbleiben, sondern von den Nutzern mitgeführt werden.

Büro

Büros im OZM werden regelmäßig nur durch denjenigen betreten, der dort seinen Arbeitsplatz hat. Kolleg*innen können in ihren Büros unter Einhaltung der Abstandsregel aufgesucht werden. Es wird empfohlen, in der Tür stehenzubleiben, sofern der*die besuchte Kollege*in in seinem*ihrem Büro ist.

Die Raumnutzer*innen werden aufgefordert, regelmäßig zu lüften. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel (Kopierer, Drucker, evtl. Kaffeemaschine o.ä.) sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.

Kammermusiksaal, Proben- & Überäume, Schlagzeuglager & E-Learning-Raum

Probenräume: Räume 0.18 („Schlagzeugraum“), 0.19, 0.25 „Probensaal“, 0.27, 1.05 und 1.29.

Überäume: 1.06, 1.07, 1.08, 1.09 und 1.28 („Harfenzimmer“)

Eine verlässliche Desinfektion der Räume, Instrumente und Tastaturen (Computer/Klaviere) kann bei mehrfach umschichtigem Betrieb nicht sichergestellt werden. Daher können diese Räume am Tag jeweils nur von einer „Unterrichtsgruppe“, also einer/m Hochschullehrer*in und einer/m Studie-

renden oder von einer/m Übenden genutzt werden. Die Überäume 1.06, 1.07, 1.08, 1.09 und 1.28 „Harfenzimmer“ sind darüber hinaus jeweils nur von einer Person, nicht aber von mehreren Personen gleichzeitig zu nutzen. Die Nutzung der Räume Schlagzeuglager, 0.18 „Schlagzeugraum“ und 0.19 ist Dozent*innen und Studierenden im Fach Schlagzeug vorbehalten.

Unterrichtsräume sind regelmäßig 10 Minuten vor jeder vollen Stunde zu durchlüften. Dozent*innen und Studierende verlassen in den Lüftungspausen das OZM, wenn sie anschließend keiner weiteren genehmigten Tätigkeit (Üben oder Unterricht) nachgehen. Ansonsten verbleiben sie mit Mund-Nasen-Schutz im Unterrichtsraum.¹

Die Übertragung durch Aerosole ist möglich. In Räumen mit Klimaanlage oder mechanischer Lüftung ist der gegebene Luftaustausch (lt. RKI) eher als positiv zu bewerten. Die Anlagen werden nicht abgeschaltet. In Räumen ohne künstliche Belüftung ist durch regelmäßiges Stoßlüften für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen. Jeweils mindestens 10 Minuten vor und nach dem Üben/Unterricht.

Besondere Maßnahmen für Unterricht und Proben für musikalische Ensembles bzw. Prüfungen mit musikalischen Ensembles

Wenn Unterricht, Proben oder Prüfungen für Ensembles zulässig sind, sind neben den in diesem Hygieneplan festgelegten allgemeinen Hygieneregeln folgende zusätzliche Regeln zu beachten:

- Streicher: Stuhlabstand 2 m.
- Bläser: Abstand von 2 m zwischen den Personen und von 6 m in Ausstoßrichtung.
- Schlagzeuger: Stuhlabstand 2 m, Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Instrumenten und Zubehör.
- Harfen und Tasteninstrumente: Stuhlabstand 2 m.
- Dirigent: Abstand zu den Orchestermusikerinnen und -musikern mindestens 2 m.

Die oben genannten Abstandsregelungen gehen von der üblichen Sitzweise und -richtung der Musiker*innen in einem Orchester aus. Es ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen. Hinweise zur Reinigung von Instrumenten, Platzierung von Schutzwänden oder Überzügen über Schalltrichter und Klappen sind unter Instrumente festgehalten.

¹ Das mag auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen: Aber nach unserer Einschätzung ist das Risiko so geringer, als wenn sich die Studierenden während der Lüftungspausen innerhalb des OZM (im Treppenhaus, in den Gängen, anderen Räumen etc.) frei bewegten. Das grundsätzliche „Versammlungsverbot“ innerhalb der Hochschule (Aufenthalt nur in den Überäumen und Unterrichtsräumen, nicht im Treppenhaus, den Gängen etc.) ist die gleichsam übergeordnete Maßgabe und bleibt bestehen.

Auf der Bühne des Kammermusiksaales ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht zwingend erforderlich, wenn die Musiker*innen während des Spiels nicht sprechen und sich nicht von ihren Plätzen bewegen. Während der Probe könnten Personen, die beim Instrumentenspiel durch einen Mund-Nasen-Schutz nicht beeinträchtigt werden (Schlagzeug, Tasteninstrumente, Harfe), diesen tragen.

Bei der Wahl des Probenraumes ist die Anzahl der Musiker*innen zu bedenken. Die Raumgröße muss pro Person mindestens 10 qm umfassen. Somit ergibt sich folgende Begrenzung für folgende Probenräume:

Raum 0.18	42 qm	max. 4 Personen
Raum 0.19	46 qm	max. 4 Personen
Raum 0.27, 1.05, 0.27	67 qm	max. 6 Personen
Raum 0.25	134 qm	max. 13 Personen

Der Kammermusiksaal umfasst 481 qm. Gemäß Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen des Landes NRW vom 2. Juni 2020 ist die Teilnehmerzahl von Lehrveranstaltungen jedoch auf max. 20 Personen begrenzt. Insofern darf die Bühne des Kammermusiksaals für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen nur von max. 20 Teilnehmer*innen genutzt werden.

Bei Auf- und Abtritt in Proben- und Konzertbereiche ist, sofern der Auftritt gleichzeitig erfolgen muss, eine vorher durch die Probenleitung festgelegte Reihenfolge zu beachten, die verhindern soll, dass bei Auf-/Abtritt Gedränge bei engen Ein-/Aus-/Durchgängen entsteht. Die festgelegte Reihenfolge ist von der Probenleitung den Studierenden mitzuteilen.

Bei Proben und Unterricht ist kein Publikum zugelassen.

Instrumente

Blasinstrumente des OZM, die an Studierende ausgeliehen werden, dürfen nicht untereinander weitergegeben und von anderen Studierenden genutzt werden. Sie müssen nach angemessener Reinigung zunächst ans OZM zurückgegeben werden.

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten (z. B. Schlagzeugstöcke und -schlägel oder Tasteninstrumente) sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede*r Musiker*in vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Plopp-schutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

Unterhaltsreinigung

Die Reinigungskraft arbeitet (wie sonst auch) allein und wird angewiesen, die vorgegebenen Abstände zu anderen Personen von 1,5 m - 2 m einzuhalten. Wenn Reinigungsarbeiten zu den Dienstzeiten in den Büros durchgeführt werden, werden die evtl. anwesenden Büronutzer*innen u. U. gebeten, das Büro kurz zu verlassen. Probenräume werden nach Ende der Proben gereinigt.

Haustechnik

Die Arbeiten werden allein oder max. im Zweierteam durchgeführt. Die Mitarbeiter werden angewiesen, die Abstandsregeln einzuhalten.

C. Hygieneplan – Allgemeine Regeln für den öffentlichen Lehr- und Prüfungsbetrieb bzw. öffentliche Konzerte und Veranstaltungen am OZM

Gemäß der CoronaSchVO vom 27.05.2020 sind bei Veranstaltungen mit bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazitäten, höchstens jedoch 100 Zuschauern, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sicherzustellen. Auch wenn die CoronaSchVO mit Gültigkeit vom 15.6.2020 weitergehende Möglichkeiten zulässt, soll der öffentliche Veranstaltungsbetrieb im OZM unter o.g. Reduktion der Zuschauerzahlen aufgenommen werden, insbesondere um einer beengten Situation im Foyer vorzubeugen.

Um dieser Vorgabe differenziert Rechnung zu tragen werden im Hygieneplan für den öffentlichen Lehr- und Prüfungsbetrieb bzw. öffentliche Konzerte und Veranstaltungen am OZM zwei Statusgruppen unterschieden, nämlich

- I. Konzertbesucher*innen
- II. ausübende Künstler*innen und weiteres Veranstaltungspersonal

Eine Eigenverantwortung der Besucher zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Sondermaßnahmen wird vorausgesetzt.

Bestehende Sicherheitskonzepte für den Betrieb und für die sichere Durchführung von Veranstaltungen, wie das jeweils aktuelle Evakuierungskonzept, die Sicherheitskonzepte zur Durchführung von Veranstaltungen und die Brandschutzordnungen A-C, gelten grundsätzlich weiter und sind zu beachten, müssen aber in den weiter genannten Punkten angepasst bzw. ergänzt werden.

I. Konzertbesucher*innen

Der Kammermusiksaal verfügt über insgesamt 354 Plätze (davon 352 festinstallierte Sessel und 2 Rollstuhlfahrerplätze). Es existiert eine für Publikum kenntliche Reihenummerierung, die festinstallierten Sessel sind ebenfalls mit festgelegter Nummerierung versehen, die in jeder Reihe bei der Zahl 1 neu beginnt. Bei bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität ist die Zuhörerzahl auf 88 begrenzt.

Laut Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW XII. Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) Absatz 1 müssen zwischen Bühne und Publikum mindestens 3 Meter Abstand liegen. Daher sind die

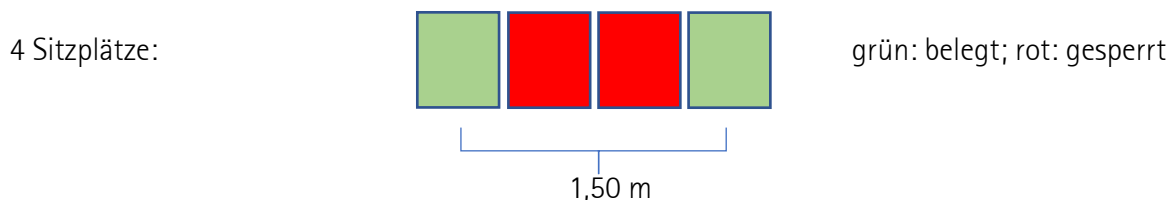
Reihen 1 und 2 für Zuhörer*innen gesperrt. Eine Platzierung kann ab Reihe 3 erfolgen.

Die Reihen sind im Abstand von knapp 1 Meter zueinander installiert. Um den Mindestabstand in jedem Fall zu wahren, ist daher jede 2. Reihe freizulassen. Bei den im Kammermusiksaal installierten 15 Sitzreihen, ergibt sich somit die Möglichkeit zur Platzierung von Publikum in den Reihen 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15.

Im Orchesterzentrum|NRW finden sowohl kostenlose Veranstaltungen mit freier Platzwahl als auch kostenpflichtige Veranstaltungen mit durch Tickets festgelegten Plätzen statt. Um beiden Situationen gerecht zu werden und um einen Vorverkauf auch online zu ermöglichen, werden zwei Szenarien festgelegt:

a. Platzierung des Publikums bei kostenlosen Veranstaltungen ohne durch Tickets festgelegte Plätze
Es gilt „Corona“-Bestuhlungsplan A (siehe Anlage)

Im Falle von freier Platzwahl erfolgt die Platzierung des Publikums vor Ort durch das Einlasspersonal. Die auf 88 Personen begrenzte Anzahl an Zuhörer*innen ermöglicht, eine individuelle Platzierung eines jeden Konzertbesuchers vorzunehmen, sodass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Die festinstallierten Sessel haben eine Breite von 50 cm. Zwischen der Mitte eines belegten Platzes und der Mitte des nächsten belegten Platzes müssen bei haushaltsfremden Personen also mindestens zwei freie Plätze liegen, um den Mindestabstand zu gewährleisten:



Auch wenn nach der CoronaSchVO vom 27.05.2020 Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen und somit nebeneinander liegende Plätze auch durch haushaltsfremde Personen besetzt werden dürften, ist stark davon auszugehen, dass das Wohlbefinden der Konzertbesucher*innen bei der Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs im OZM einem Abstand von zwei Plätzen zunächst noch stärker entspricht als eine Verringerung der Distanz - insbesondere wenn die Platzierung nicht selbst gewählt werden kann, sondern durch das Einlasspersonal vorgegeben wird.

Jede*r Zuhörer*in bzw. nicht haushaltsfremde Gruppe wird durch die Saaltür auf Höhe der Reihen 5 und 6 von links (d.h. vom Foyer) in den Kammermusiksaal gelassen und bekommt dort gemäß der Anzahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen die Plätze zugewiesen. Die zuweisende Person des Einlasspersonals trägt dabei einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe und befindet sich

nicht in der Reihe, in die sie platziert, sondern zwei Reihen dahinter, um selbst den nötigen Abstand zu wahren. Allen Zuhörer*innen werden ihre Plätze gezeigt und bei Unklarheit die Platznummer genannt. Bei der Platzierung wird mit Reihe 3 und in allen Reihen von rechts (von der Bühne aus gesehen) begonnen, sodass kein*e Zuhörer*innen aneinander vorbeigehen müssen. Bei der Zuweisung von Plätzen in Reihe 15 (letzte Reihe) steht das Einlasspersonal im Bereich des Treppenabgangs zur nicht benutzten Durchgangstür zum Foyer und informiert die Zuhörer*innen über ihre Platznummern ohne selbst direkt im Bereich der Bestuhlung zu stehen.

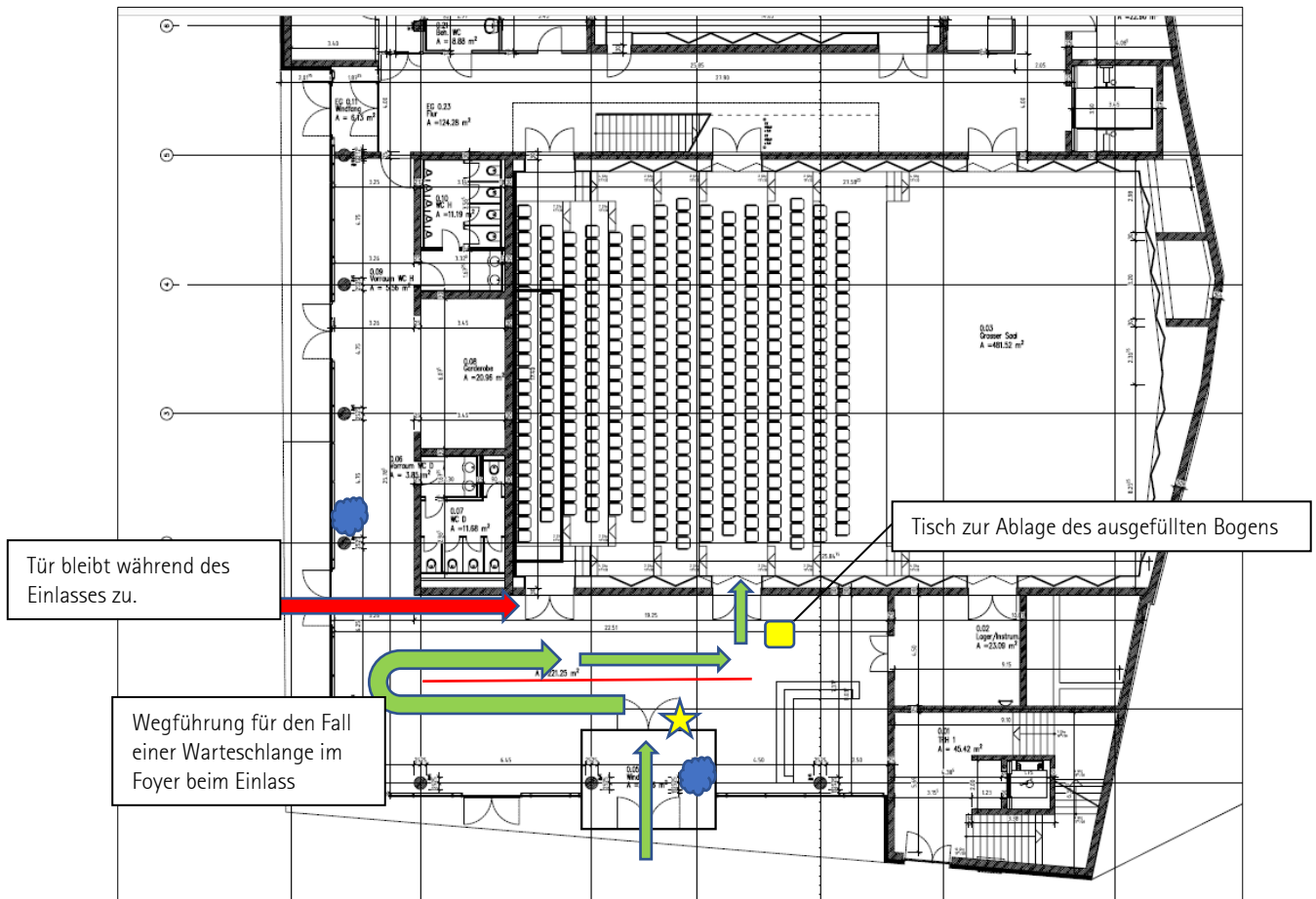
Rollstuhlfahrer*innen und ihre Begleitpersonen werden als Letzte auf ihre Plätze begleitet. Der Rollstuhlfahrerplatz neben Reihe 7 Platz 21 ist nur über den Bereich der Probenräume des Gebäudes zugänglich. Das Einlasspersonal wird die*den Rollstuhlfahrer*in und ggf. die Begleitperson im Foyer abholen und zum Platz begleiten, nachdem alle anderen Zuhörer*innen ihre Plätze eingenommen haben.

Am zugewiesenen Platz angekommen dürfen die Zuhörer*innen ihren Mund-Nasenschutz ablegen.


Einlass und Situation im Foyer

Vor dem Betreten des Gebäudes ist ein Mund-Nasenschutz aufzusetzen. Das Einlasspersonal trägt ebenfalls Mund-Nasenschutz und zusätzlich Handschuhe. Jede*r Zuhörer*in wird durch ein neben dem Eingang platziertes Einlasspersonal gezählt (siehe Stern-Markierung im Bild), um die maximale Kapazität von 88 Zuhörer*innen nicht zu überschreiten. Jede*r Zuhörer*in erhält durch das Einlasspersonal einen Programmflyer, auf dem auch die geltenden Regeln abgedruckt sind, sowie den Bogen zur Erfassung der persönlichen Daten und bei Bedarf einen Stift. Kostenpflichtige Programmhefte werden nicht verkauft. Mit Bogen und Stift betritt der*die Zuhörer*in das Foyer und füllt dort den Bogen aus.

Markierungen geben im Falle einer Warteschlange vor der Durchgangstür zwischen Foyer und Kammermusiksaal Orientierung, wie das Warten unter Wahrung des Mindestabstands sinnvoll möglich ist.



 Kontaktloser Desinfektionsmittelpender

 Zählung und Ausgabe des Bogens

Bei Betreten des Kammermusiksaales werden die Zuhörer*innen zunächst gebeten, ihren ausgefüllten Bogen auf einem dafür vorgesehenen Tisch in unmittelbarer Nähe des Durchgangs mit Schrift nach unten abzulegen und sich dann auf den zugewiesenen Platz zu begeben. Bei Schließen der Saaltür durch das Einlasspersonal werden die Bögen mitgenommen und in einem mit Datum der Veranstaltung versehenen Umschlag gelegt. Dieser wird verschlossen und im Orchesterzentrum|NRW vier Wochen lang aufbewahrt und kann bei Bedarf an das Gesundheitsamt eingehändigt werden, sofern Kontakte nachverfolgt werden müssten. Sofern eine Weitergabe an das Gesundheitsamt nicht notwendig wurde, wird der Umschlag nach vier Wochen ungeöffnet vernichtet.

Auf die Nutzung der Toiletten soll nach Möglichkeit – insbesondere nach Betreten des Kammermusiksaales – verzichtet werden. Ansonsten ist ein Verlassen der Warteschlange und späteres Wiedereinreihen möglich. Ein kontaktloser Desinfektionsmittelpender ist im Bereich vor den Toilettenräumen aufgestellt. Der Durchgangsbereich im Foyer zu den Toiletten ist auch bei entgegenkommenden Personen unter Wahrung des Mindestabstands möglich. Die Toilettenbereiche sind nur

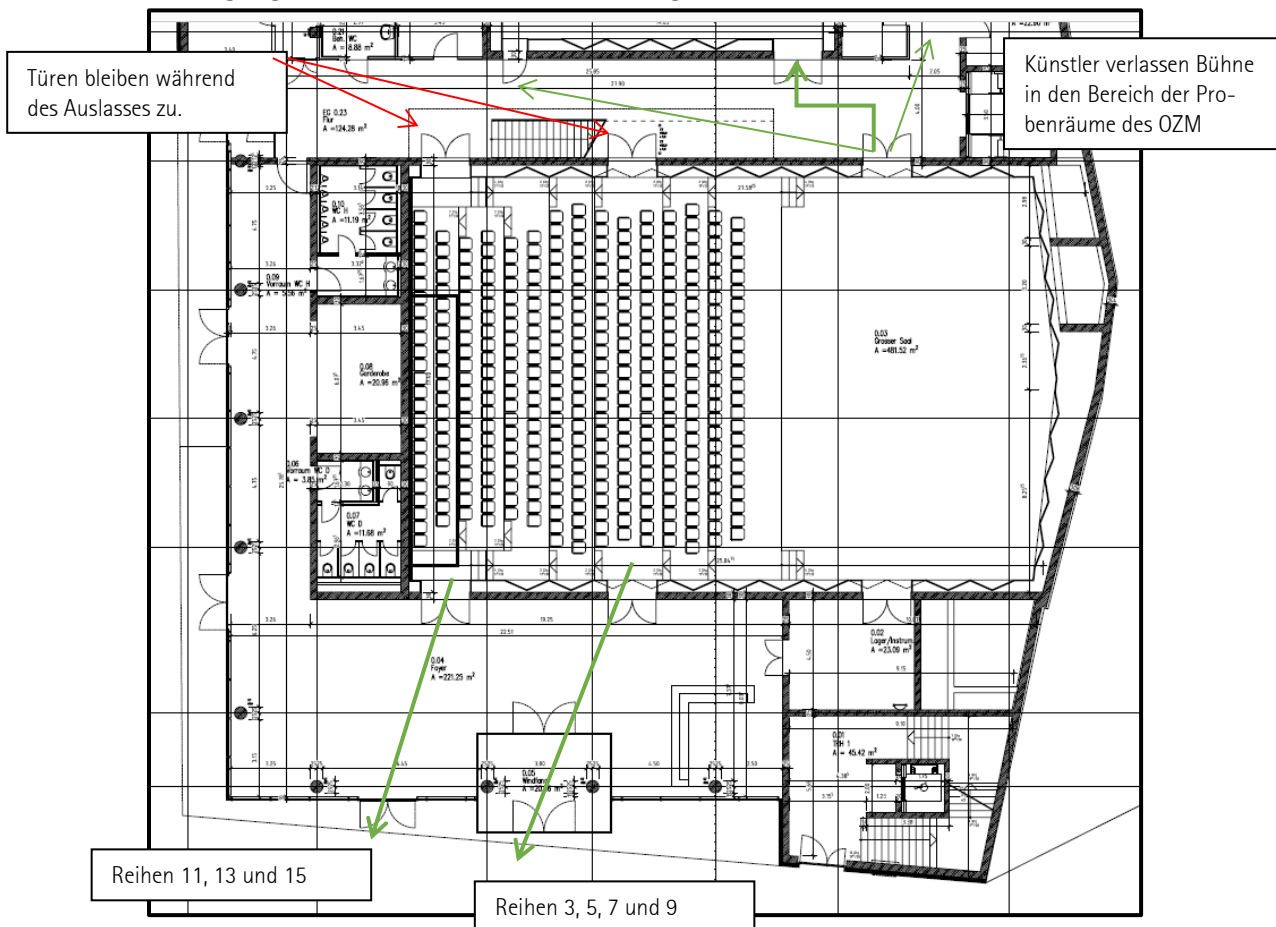
durch bis zu 3 Nutzer zu betreten. Gewartet werden kann zwischen den Säulen im Bereich der Glasfassade, allerdings nicht in den Räumlichkeiten der Toiletten selbst.

Auf Konzertpausen wird verzichtet, ebenso auf gastronomische Angebote im Foyer. Die Garderobe bleibt geschlossen. Jacken und Mäntel können mit in den Kammermusiksaal genommen und auf den gesperrten Plätzen abgelegt werden.

Auslass-Situation

Beide Türen zwischen Kammermusiksaal und Foyer werden geöffnet. Alle setzen ihren Mund-Nasenschutz auf.

Als Erste*r wird der Rollstuhlfahrer*in neben Platz 1 in Reihe 7 aus dem Saal über das Foyer nach draußen gebracht. Anschließend können alle übrigen Konzertbesucher das Gebäude über die beiden zum Foyer führenden Saaltüren verlassen. Die Reihen 3, 5, 7 und 9 nutzen dabei die Saaltür, die der Bühne am nächsten liegt sowie anschließend den regulären Ausgang ins Freie. Die Reihen 11, 13 und 15 nutzen die hintere Saaltür und anschließend den Notausgang ins Freie, der von Einlasspersonal für diesen Zweck geöffnet wird. Der Rollstuhlfahrer neben Platz 21 in Reihe 7 wird während des Auslasses von Einlasspersonal abgeholt und durch den Bereich der Probenräume und den Seiteneingang zur Straße Helle nach draußen gebracht.



b. Platzierung des Publikums im Falle von festgelegten Plätzen / Ticketing

Es gilt „Corona“-Bestuhlungsplan B (siehe Anlage)

Der „Corona“-Bestuhlungsplan B sieht eine feste Zuweisung von Plätzen vor, die die maximale Kapazität von 88 Personen vollständig ausschöpft. Er berücksichtigt die Platzierung von Einzelpersonen und Gruppen zu zwei oder drei Personen. Eine Kombination aus zwei Personen aus einem Haushalt mit einer weiteren Person aus einem fremden Haushalt, d.h. auf drei nebeneinander liegenden Plätzen, ist gemäß CoronaSchVO theoretisch möglich.

Einlass und Situation im Foyer

Vor dem Betreten des Gebäudes ist ein Mund-Nasenschutz aufzusetzen. Vor dem Betreten des Gebäudes ist ein Mund-Nasenschutz aufzusetzen. Das Einlasspersonal trägt ebenfalls Mund-Nasenschutz und zusätzlich Handschuhe. Jede*r Zuhörer*in erhält nach Betreten des Gebäudes einen Programmflyer, auf dem auch die geltenden Regeln abgedruckt sind, sowie den Bogen zur Erfassung der persönlichen Daten und bei Bedarf einen Stift. Kostenpflichtige Programmhefte werden nicht verkauft. Darüber hinaus erfolgt hier die Ticketkontrolle, u.a. um den Einlass in das Foyer gemäß u.g. Zeitfenster zu regulieren. Mit Bogen und Stift betritt der*die Zuhörer*in das Foyer und füllt dort den Bogen aus. Neben den beiden Saaltüren stehen Tische, auf die die Zuhörer*innen vor Betreten des Saales den Bogen mit Schrift nach unten ablegen.

Zuhörer*innen mit Sitzplätzen in den Reihen 3, 5, 7 und 9 benutzen (vom Foyer aus gesehen) die rechte Saaltür, Zuhörer*innen in den Reihen 11, 13 und 15 benutzen die linke Saaltür.

Da der Einlass nur über eine Seite des Saales erfolgen kann, um eine Durchmischung von Künstler*innen und Publikum zu vermeiden, werden drei Einlass-Zeitfenster definiert:

Sitzplatznummern	Einlass ins Foyer vor VA-Beginn	Einlass in den Saal vor VA-Beginn
1 bis 10	15 bis 5 Minuten	5 Minuten
11 bis 18	25 bis 15 Minuten	15 Minuten
19 bis 26	35 bis 25 Minuten	25 Minuten

Auf die Einlasszeiten werden die Zuhörer*innen beim Kauf des Tickets hingewiesen. Durch die Einlasszeiten wird sichergestellt, dass sich zu einem bestimmten Einlasszeitpunkt lediglich zwei zusammengehörende Gästegruppen pro Reihe koordinieren müssen. Bei der Koordination werden die Zuhörer*innen durch das im Kammermusiksaal befindliche Einlasspersonal unterstützt.

Beispiel: 20 Minuten vor VA-Beginn, Reihe 5:

Zuhörer*innen 19/20 und 23/24 haben ihre Plätze eingenommen, denn ihr Einlasszeitfenster ist verstrichen. Zuhörer*innen der Plätze 11/12 nehmen ihre Plätze ein, allerdings vor den Zuhörer*innen auf den Plätzen 15/16. Diese treffen ein.

Lösung: Zuhörer*innen von 11/12 rutschen auf Plätze 15/16, Zuhörer*innen von 15/16 nehmen auf den Plätzen 11/12 Platz.

Nach Ende des letzten Einlasszeitfensters und vor Beginn der Veranstaltung koordiniert das Einlasspersonal, dass auf leer gebliebene Plätze aufgerutscht wird, um ggf. verspäteten Zuhörer*innen den Nacheinlass auf einem Randplatz zu ermöglichen.

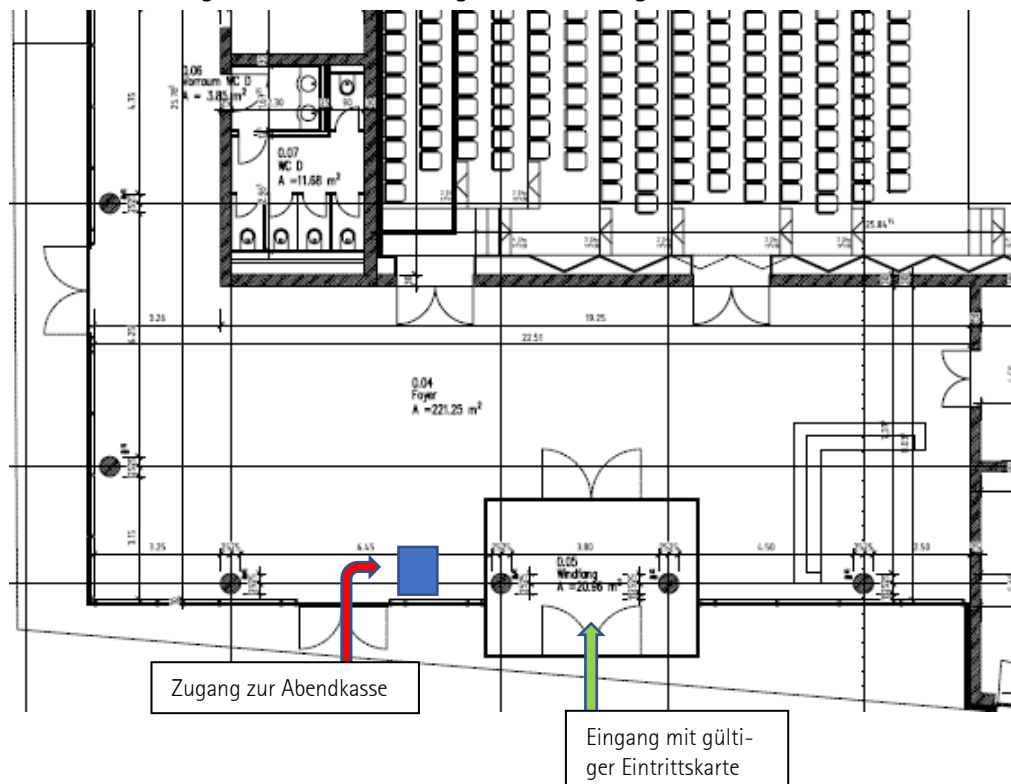
Rollstuhlfahrer*innen und ihre Begleitpersonen werden als Letzte auf ihre Plätze begleitet. Der Rollstuhlfahrerplatz neben Reihe 7 Platz 21 ist nur über den Bereich der Probenräume des Gebäudes zugänglich. Das Einlasspersonal, das die Plätze zuweist, wird die*den Rollstuhlfahrer*in und ggf. die Begleitperson im Foyer abholen und zum Platz begleiten, nachdem alle anderen Zuhörer*innen ihre Plätze eingenommen haben.

Am zugewiesenen Platz angekommen dürfen die Zuhörer*innen ihren Mund-Nasenschutz ablegen.

Der Umgang in Hinblick auf Konzertpausen, Nutzung der Toiletten, Garderobe und Gastronomie ist identisch zu a. Platzierung des Publikums bei kostenlosen Veranstaltungen

Abendkasse

Baulich ist im Foyer keine Abendkasse vorgesehen. Sofern eine Abendkasse notwendig ist, kann diese wie im folgenden Plan blau eingezeichnet aufgebaut werden:



Max. 60 min. vor Beginn einer Veranstaltung kann die Abendkasse durch den Veranstalter geöffnet werden. Durch Schilder vor dem Foyer wird darauf hingewiesen, für wen welcher Eingang zu nutzen ist. Der Zugang zur Abendkasse wird nur einzeln betreten. Die*der nächste Kartenkäufer*in wartet vor dem Foyer, bis der Kartenschalter frei ist.

An der Abendkasse wird ein Plexiglas-Spuckschutz aufgestellt, der Personal und Publikum trennt. Vor dem Verkaufstisch wird ein Abstandhalter markiert.

Sofern der Einlasszeitraum für das Foyer für das erworbene Ticket bereits angebrochen ist, erhält die*der Zuhörer*in Programmflyer und den Bogen zum Hinterlassen seiner persönlichen Daten.

Sie*er kann im Foyer bleiben. Sofern der Einlasszeitraum für das Foyer noch nicht angebrochen ist, begibt sich die*der Käufer*in wieder nach Draußen.

Auslass-Situation

Identisch zu a. Platzierung des Publikums bei kostenlosen Veranstaltungen. Die Abendkasse wurde während der Veranstaltung aufgelöst und abgebaut.

II. ausübende Künstler*innen und weiteres Veranstaltungspersonal

Sofern es sich um Studierende am OZM oder Mitarbeiter*innen des OZM handelt gelten die unter A genannten Regeln.

Personen mit Erkältungssymptomen oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten, dürfen das Gebäude des OZM nicht betreten.

1. Zutritt/Verlassen der Gebäude

- Vor dem Eintreten legen Sie einen textilen Mund-Nase-Schutz oder eine Schutzmaske an.
- Sie betreten das jeweilige Gebäude über einen der beiden Eingänge an der Straße Helle.
- Alle anderen Türen, außer Fluchttüren im Notfall, bleiben immer geschlossen.
- Hereinlassen anderer Personen ist nicht gestattet, da Sie nicht wissen, ob diese zutrittsberechtigt sind.
- Nach dem Eintreten benutzen Sie sofort einen der beiden Desinfektionsmittelspender, die sich im Bereich der Eingänge befinden. Ohne Mund-Nasen-Schutz und Desinfektion ist der Zutritt verboten.

2. Verhalten im Gebäude

- Die bereits bekannten Hygienemaßnahmen halten Sie weiter ein. Dazu gehört das Husten/Niesen in die Armbeuge, das regelmäßige Händewaschen/Desinfizieren der Hände. Vermeiden Sie es unbedingt, mit ungewaschenen bzw. nicht desinfizierten Händen in Ihr Gesicht zu gelangen.

- Zur Reinigung der Hände stehen in den Sanitärräumen Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Wo Händewaschen nicht möglich ist, benutzen Sie die im Gebäude angebrachten Desinfektionsmittelspender. Sie finden jeweils einen unmittelbar bei den Eingängen zum Gebäude und einen weiteren bei den Sanitärräumen im 1. OG.
- Sie halten zu jeder Person, die Sie in den Gebäuden antreffen, immer einen Mindestabstand von 1,5 m ein.
- Es besteht die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, außer wenn Sie in Ihrem Arbeitsbereich allein sind oder Ihren Platz auf der Bühne eingenommen haben.
- Lüften Sie Ihren Garderoben- bzw. Einspielraum regelmäßig und ausgiebig. Dies fördert die Luftqualität und reduziert die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandenen erregerehaltigen Tröpfchen. Achten Sie unbedingt darauf, dass keine Personen von außen durch die geöffneten Fenster hereinkommen können!
- Der Personenaufzug wird jeweils nur von einer Person benutzt.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Sollten sich bei Ihnen während Ihres Aufenthaltes in den Räumen des OZM Symptome wie Fieber, Husten oder Atemnot zeigen, melden Sie dies unverzüglich dem Veranstalter. Studierende melden dies im Studierendensekretariat bei Frau Jonschker unter info@orchesterzentrum.de oder 0231_725 168_0. Von dort wird das weitere Vorgehen mit Ihnen abgestimmt. Zur Abklärung des Verdachts einer Infektion mit dem Coronavirus sollten Sie sich dann **zunächst telefonisch** an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sie bleiben zu Hause, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung erfolgt ist. Bestätigt sich eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, haben Sie dem OZM|NRW die Personen mitzuteilen, mit denen Sie während Ihres Aufenthalts im OZM|NRW – auch mittelbar – in Kontakt gekommen sind.

4. Regelungen für einzelne Bereiche

Verhalten auf der Bühne

Die Bühne wird vom Bereich der Probenräume durch die Bühnentür betreten, wobei der Mindestabstand von 1,5 m untereinander zu wahren ist. Um dies zu unterstützen können ggf. beide Flügel der Bühnentür geöffnet werden.

Beim Betreten der Bühne tragen alle Mund-Nasenschutz. Dieser wird abgelegt, wenn alle an ihrem Platz auf der Bühne angekommen sind.

Zur Bühnenkante ist ein Mindestabstand von 1 m zu wahren. Auf der Bühne ist beim Spielen ein Mindestabstand untereinander von 2 m zu wahren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und 4 Metern in Ausstoßrichtung zu wahren.

Bei Veranstaltungen des OZM, bei denen es sich um Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen handelt,

ist die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen auf 20 Personen begrenzt. Bei allen weiteren Veranstaltungen ist für die Anzahl der auf der Bühne möglichen Personen das Abstandsgebot maßgeblich. Es wird eine versetzte Platzierung empfohlen.

Verhalten im Bereich der Proberäume bzw. Garderoben und Licht-/Tonregie

Bei der Wahl des Einspielraumes bzw. der Garderobe ist die Anzahl der Musiker*innen zu bedenken. Die Raumgröße muss pro Person mindestens 10 qm umfassen.

Somit ergibt sich folgende Begrenzung für folgende Räume:

Raum 0.18	42 qm	max. 4 Personen
Raum 0.19	46 qm	max. 4 Personen
Raum 0.27, 1.05, 0.27	67 qm	max. 6 Personen
Raum 0.25	134 qm	max. 13 Personen
Übezellen (1. OG)		max. 1 Person

Die Ton- und Lichtregie ist mit möglichst höchstens zwei Personen zu besetzen, von denen sich die eine Person möglichst in der Tonregie, die andere möglichst in der Lichtregie aufhält. Ansonsten ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Umgang mit Instrumenten

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten (z. B. Schlagzeugstöcke und -schlägel oder Tasteninstrumente) sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede*r Musiker*in vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht im Kammermusiksaal oder den Einspielräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Plopp-schutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

Licht- und Tontechnik

Sämtliche Arbeiten im Gebäude des OZM erfolgen mit Mund-Nasenschutz und mit Handschuhen. Sofern Auf- und Abbauten in einem Raum alleine vorgenommen werden, kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden.

D. Reinigungsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Textile Fußböden (Büros)	Wöchentlich, nach Bedarf mehrfach	Staubsauger	Staubsauger	Reinigungspersonal Fa. Weber
Holz- und Harböden	Wöchentlich, nach Bedarf mehrfach	Feuchtwischgerät	Dr. Schnell Neutralreiniger Hochkonzentrat	Reinigungspersonal Fa. Weber
Sanitäranlagen	Arbeitstäglich, nach Bedarf mehrfach und an Wochenenden	Manuell	Dr. Schnell Milizid Sanitärreiniger und Kalklöser	Reinigungspersonal Fa. Weber
Schreibtische, allg. waagrechte & senkrechte Flächen Büros	Wöchentlich, nach Bedarf mehrfach	Manuell	Kiehl Tablefit Kunststoff- und Schreibtischreiniger	Reinigungspersonal Fa. Weber
Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, Seifenspender, weitere Kontaktflächen	Arbeitstäglich, nach Bedarf mehrfach	Manuell	Dr. Schnell Neutralreiniger Hochkonzentrat	Reinigungspersonal Fa. Weber
Reinigungsgeräte	Arbeitstäglich	Manuell	Dr. Schnell Neutralreiniger Hochkonzentrat	Reinigungspersonal Fa. Weber
Wischbezüge- und textilien	Arbeitstäglich, nach Bedarf mehrfach	Manuell	Dr. Schnell Neutralreiniger Hochkonzentrat	Reinigungspersonal Fa. Weber

In den Eingangsbereichen im Bereich der Probenräume sowie im Foyer befinden sich insgesamt fünf Desinfektionsmittelspender (kontaktlos), die mit Sterillium befüllt sind.

E. Musterbogen zur Erfassung der persönlichen Daten der Konzertbesucher*innen (siehe C I.)

Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Zuge der Corona-Pandemie

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit im Orchesterzentrum|NRW zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Erhobene Daten

Erhebung Besucherdaten im Zuge der Corona-Pandemie. Folgende personenbezogene Daten werden hierbei erhoben: Name, Rufnummer, Besuchsdatum und Uhrzeit bzw. Aufenthaltsdauer

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Orchesterzentrum|NRW (Körperschaft öffentlichen Rechts), Brückstraße 47, 44137 Dortmund, Tel: 0231_7251 68_0, info@orchesterzentrum.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Kunst- und Musikhochschulen des Landes NRW, Unter Krahenbäumen 87, 50668 Köln, datenschutz@hfmt-koeln.de, Telefon: +49_ 221_ 912 818_ 114

4. Zwecke der Verarbeitung

Schutz der Gesundheit unserer Gäste, Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden
Eindämmung der Pandemie im Hinblick auf Nachverfolgung von Infektionsketten

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens der Gesundheitsbehörde an diese übermittelt. Für Zwecke des Infektionsschutzes sehen die aktuell geltenden Rechtsvorschriften Auskunftspflichten unsererseits gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vor. Werden Ihre personenbezogenen Daten von der zuständigen Gesundheitsbehörde angefordert, ist der*die jeweilige Landrat* Landrätin bzw. Oberbürgermeister* Oberbürgermeisterin, für die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei den Gesundheitsbehörden verantwortlich.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die erhobenen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag eingeschlossen aufbewahrt und nach Ablauf von einem Monat nach Erhebungstag gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Der Anspruch auf Löschung ist außer Kraft gesetzt, wenn eine Rechtsvorschrift eine weitere Aufbewahrung vorsieht. Dann kann Ihrem Wunsch auf Löschung erst zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsprochen werden. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der personenbezogenen Daten zu, die Sie uns bereitgestellt haben (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie das Orchesterzentrum|NRW besuchen möchten, sind wir durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verpflichtet, Ihre Daten zu verarbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können wir Ihnen den Besuch unserer Einrichtung leider nicht gestatten.

Bitte tragen Sie unten Ihre Kontaktdaten ein und bestätigen durch Unterschrift die Einwilligung, dass diese wie beschrieben verarbeitet und aufbewahrt werden.

Datum: _____

Beginn des Besuchs: _____

Ende des Besuchs:

- Konzertende
 _____ Uhr

Name	Adresse & Rufnummer	Unterschrift

Hinweis:

Gemeinsame Haushalte können ein gemeinsames Formular nutzen. Gäste, die sich nicht kennen oder nicht in gemeinsamen Haushalten leben, nutzen jeweils ein eigenes Formular.